



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

p.B.15.21.Bhoutan.-GUL/wf

3003 Bern, 5. März 1985

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

an	PLG WY LE ECH	an	
Datum	7.3.85		
Visa	MC 6		
EDA	07.03.85	-9	
Ref.	1.3/1/Bhoutan		

Herrn
E.W. Külling
Geschäftsleiter der HELVETAS
St. Moritzstrasse 15
Postfach
8042 Z ü r i c h

Möglichkeit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen
mit dem Königreich Bhutan

Sehr geehrter Herr Külling

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 7. Februar 1985 an Herrn Bundesrat Aubert, das uns zur Beantwortung überwiesen worden ist. Wir haben mit grossem Interesse davon Kenntnis genommen, dass die Regierung des Königreichs Bhutan die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit unserem Land ins Auge fasst.

Wir anerkennen Bhutan als einen unabhängigen und souveränen Staat. Dieser Status wird Bhutan seit den siebziger Jahren insbesondere durch die Aufnahme in die UNO 1971 international zuerkannt. Dass sich seine diplomatischen Beziehungen bis heute lediglich auf Indien, Bangladesch und Nepal beschränken, steht im Zusammenhang mit den speziellen Beziehungen des Landes zu Indien. Diese stellen jedoch keinen Hinderungsgrund für die Schweiz dar, mit Bhutan diplomatische Beziehungen aufzunehmen.

Wir sind uns bewusst, dass unser Land in Bhutan ein hohes Ansehen geniesst und deshalb für die Erweiterung der Aussenbeziehungen jenes Landes ein wichtiger Partner sein kann. Die

Schweiz unterhält sowohl auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe als auch auf privater Ebene schon seit langem sehr gute Beziehungen mit dem Königreich. Wir sind deshalb gerne bereit, auf ein offizielles Gesuch der Regierung Bhutans zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen positiv zu reagieren. Als den für die Aufnahme eines offiziellen Kontaktes geeigneten Weg schlagen wir vor, dass sich der Botschafter des Königreichs mit unserem Botschafter in Neu Delhi in Verbindung setzt.

Bezüglich der Eröffnung einer Botschaft in der Schweiz sollten die Behörden des Königreichs darüber informiert werden, dass die Aufnahme diplomatischer Beziehungen noch nicht zur Eröffnung einer Vertretung zwingt. Möglicherweise hat nämlich die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit einem ausserregionalen Land für sich allein schon - unabhängig von der späteren Tätigkeit der Botschaft - eine wichtige Bedeutung für die Aussenpolitik Bhutans. Falls jedoch eine Vertretung in der Schweiz eröffnet wird, muss sich diese in Bern befinden. Ein in Bern residierender Botschafter kann aber gleichzeitig sowohl in Genf bei den Internationalen Organisationen als auch in andern Hauptstädten akkreditiert sein. Allfällige Lokale jedoch, die ein in Bern akkreditierter Botschafter in Genf anmietet, geniessen keinen diplomatischen Schutz, sondern gelten als private Lokale.

Wir bitten Sie, diese Informationen als Antwort auf die informelle Sondierung durch Ihre Vertretung in Thimphu an die Behörden Bhutans weiterzuleiten, und versichern Sie, sehr geehrter Herr Külling, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE ABTEILUNG II

Kopien an:

- Sekretariat des Departementsvorstehers
- Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
- Direktion für Völkerrecht
- Protokoll

P. Wipfli